

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Siemz-Niendorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/1/0146/2020-1</b>	<b>- Fachbereich I</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>							
	<b>Sachbearbeiter:</b>								
	<b>Datum:</b>	<b>09.04.2020</b>							
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1101</b>							
	<b>E-Mail:</b>	<b>k.-p.horstmann@schoenberger-land.de</b>							
<b>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Überarbeitung</b>									
<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung Siemz-Niendorf			<b>Abstimmung:</b>						
			<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.							

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hatte bereits am 25.02. 2020 über eine 1. Änderung der Hauptsatzung beraten.

Inzwischen hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitgeteilt, dass für öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB - neben der Bekanntmachung im Internet - eine zweite Bekanntmachungsform zu wählen ist. Aufgrund dieses Hinweises müssen die Hauptsatzungen nunmehr angepasst werden.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde daher nochmals überarbeitet. Der Satzungsentwurf ist beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss zu TOP 8 vom 25.02. 2020 wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrausgaben für den Haushalt 2020

## **Anlage:**

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**1. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Siemz-Niendorf  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro und“ eingefügt.

In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag 20,00 Euro durch den Betrag 30,00 Euro ersetzt.

§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siemz Niendorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.*

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.*

*Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.*

*Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.*

§ 8 Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siemz-Niendorf, den \_\_\_\_\_

Haberkorn  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.